

S a t z u n g
über die Hausnumerierung in der Gemeinde Altenpleen
(Hausnummernsatzung)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Altenpleen hat in ihrer Sitzung am 29.05.1996 aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Februar 1994, des § 126, Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 und § 51 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 13.01.1993 folgende Satzung beschlossen:

§1
Art und Weise der Numerierung und
Festsetzung der Hausnummer

- (1) Jedes zur selbständigen Nutzung bestimmte Gebäude ist mit der von der Gemeinde Altenpleen festgesetzten Hausnummer für jede Straße bzw. Platz zu versehen. Die Hausnummer besteht aus einer Nummer und erforderlichenfalls einem kleinen Buchstaben als Zusatz.
- (2) Für unbebaute Grundstücke wird eine Hausnummer nur festgesetzt, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist. Absatz 1 gilt in diesem Fall entsprechend.

2
Gestaltung der Hausnummernschilder

- (1) Die Mindestgröße der Zahlen beträgt 70 mm und für die Buchstaben wird eine Mindestgröße von 50 mm vorgeschrieben.
- (2) Die Erkennbarkeit muß gewährleistet sein.

§ 3
Anbringung der Hausnummernschilder

- (1) Das Hausnummernschild ist so anzubringen, daß es von der Straße aus deutlich sichtbar ist.
- (2) Das Hausnummernschild ist grundsätzlich am Hauseingang anzubringen. Liegt der Hauseingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes, so ist das Hausnummernschild an der zur Straße liegenden Gebäudeseite sichtbar anzubringen, und zwar an der dem Zugang nächstliegenden Gebäudeecke. Ist das Hausnummernschild so von der Straße aus nicht erkennbar, so ist es am straßenwärts gelegenen Eingang zum Grundstück anzubringen. Für unbebaute Grundstücke gilt Satz (3) entsprechend. Maßgeblich ist stets die Straße, zu der das Gebäude oder das Grundstück numeriert ist .
- (3) Befinden sich auf dem Grundstück mehrere selbständige genutzte Gebäude, so sind die Hausnummernschilder an den Hauseingängen der einzelnen Gebäude und außerdem am straßenwärts gelegenen Eingang zum Grundstück anzubringen. Falls es zu dem oder aus anderen Gründen zum leichten Auffinden von Gebäuden erforderlich ist, kann die Gemeinde Altenpleen zusätzlich verlangen, daß an den von ihr festgesetzten Stellen Hinweisschilder mit

einer zusammengefaßten Angabe von Hausnummern angebracht werden. Für die Gestaltung der Hinweisschilder gilt § 2.

§ 4

Pflichten des Grundstückseigentümers

- (1) Der jeweilige Grundstückseigentümer ist zur Beschaffung, Anbringung und Instandhaltung der Hausnummernschilder und Hinweisschilder auf seine Kosten verpflichtet. Ist ein Erbbaurecht oder 1 ein gleichartiges dingliches Recht gestellt, so trifft die Verpflichtung an seiner Stelle den Erbbauberechtigten.
- (2) Im Falle der Festsetzung einer geänderten Hausnummer gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Die Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 sind bei Neubauten ab Festsetzung der Hausnummer bzw. mit dem Bezug und der Inbetriebnahme des Gebäudes zu erfüllen, spätestens aber innerhalb der 6 folgenden Wochen.
- (4) Die Beantragung der Hausnummer ist beim Ordnungsamt des Amtes Altenpleen vorzunehmen.

§ 5

Abweichende Regelungen

Die Gemeinde Altenpleen kann im Einzelfall auf Antrag oder von Amts wegen abweichende Regelungen treffen, wenn der Vollzug dieser Satzung zu einer unbilligen Härte führen würde oder der Zweck dieser Satzung auf andere Weise besser erreicht werden kann. Die Entscheidung erläßt das Ordnungsamt.

§ 6

Übergangsvorschrift

Hausnummernschilder und Hinweisschilder, die entsprechend den bisher geltenden Vorschriften angebracht worden waren, können weiterverwendet werden, solange sie leserlich sind und die Auffindbarkeit der einzelnen Gebäude nicht in besonderer Weise erschweren.

§ 7

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich den in § 3 dieser Satzung genannten Verpflichtungen nicht nachkommt.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Altenpleen, den 29. Mai 1996

gez. Bürgermeister